



Merkblatt: Spende oder Sponsoring?

In Zeiten knapper finanzieller Ressourcen bilden Geldeingänge von Dritten (Drittmittel) eine immer wichtiger werdende Finanzierungssäule der TU Clausthal. Aktivitäten zur Einwerbung von Spenden und Sponsoring werden daher ausdrücklich begrüßt. Um gleichzeitig konform mit den geltenden (steuer)rechtlichen Regelungen zu agieren, wurde dieses Merkblatt erstellt. Es soll der grundsätzlichen Einordnung Spende oder Sponsoring? dienen und die Unterschiede dieser Finanzierungsformen aufzeigen. Dennoch gilt: Maßgeblich ist stets der konkret-individuelle Sachverhalt.

Die Regelungen der Antikorruptionsrichtlinie (Beschl. der Landesregierung vom 01. April 2014, Nds. MBl. S. 330), der hiesigen Bewirtschaftungsrichtlinien (VHB 2.20.21) sowie weiterer Rechtsvorschriften sind zu beachten.

	Spende	Sponsoring
Definition	(Geld- oder Sach-)Zuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erbracht werden, ohne dass die TU Clausthal zu einer Gegenleistung verpflichtet wird.	Gewährung von Geld oder einer geldwerten Leistung zur Förderung der Erfüllung von Landesaufgaben/wissenschaftlicher Bereiche der TU Clausthal; gleichzeitig werden eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Über eine reine Danksagung hinausgehende Gegenleistungen der TU Clausthal liegen vor.
Motiv der Förderung	Rein altruistisch – Motiv der Förderung ist dominant.	Eigennützig – Motiv liegt in der Profilierung in der Öffentlichkeit (Imagegewinn, werbewirksame Nutzung).
Vertragliche Vereinbarung	Nein, aber Dokumentation sinnvoll. Konkrete Zweckbestimmung zulässig (zwingend zu beachten!).	Ja. Für Sponsoringverträge ist aus Gründen der Rechtssicherheit regelmäßig die Schriftform zu wählen.
Wertermittlung	Geldspenden: Höhe der Zuwendung.	Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung.
	Sachzuwendungen: Differenzierung von Verbrauchs- und Anlagegütern (vgl. Nummer 4.3.4 der Bewirtschaftungsrichtlinie).	

	Spende	Passives Sponsoring	Aktives Sponsoring	
Anspruch auf Gegenleistung durch TU Clausthal?	Nein.	Ja. Keine aktive Mitwirkung an Werbemaßnahmen des Sponsors, Beschränkung auf bloße Duldungsleistungen (d. h. untergeordnete, nachrangige und lediglich passive Mitwirkung).	Ja. TU Clausthal erbringt aktive Werbetätigkeit für den Sponsor oder wirkt an dessen Werbemaßnahmen aktiv mit.	
Beispiele für Gegenleistungen	Danksagung auf freiwilliger Basis.	Überlassung des Namens zu Werbezwecken: Sponsor weist auf Leistungen an der TU Clausthal hin, ohne dass sich diese hieran beteiligt.	Schaltung eines Links auf TU Clausthal - Webseiten, der zur Webseite des Sponsors führt.	
	Hinweis der TU Clausthal auf Plakaten, Broschüren o. Ä. auf die Unterstützung durch die Spende, z. B. durch Verwendung des Logos - allerdings ohne besondere Hervorhebung (keine Verlinkung).	Hinweis der TU Clausthal auf Plakaten, Broschüren o. Ä. auf die Unterstützung durch den Sponsor, z. B. durch Verwendung des Logos des Sponsors - allerdings ohne besondere Hervorhebung (z. B. keine Verlinkung auf Webseiten).	Darstellung der Leistungen des Sponsors auf Plakaten, in Broschüren o. Ä. (besondere Hervorhebung).	
			Unzulässig: Dem Sponsor wird das ausdrückliche Recht eingeräumt, die Sponsoring-Maßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.	Schalten von reinen Werbeanzeigen in Broschüren oder Veranstaltungsheften.
				Auslegung und/oder Verteilung von Werbematerialien des Sponsors.
				Möglichkeit des Aufbaus eines Messestandes.
			Produktplatzierung - werbewirksame Integration eines Produktes des Sponsors in den Ablauf einer Veranstaltung.	

	Spende	Sponsoring	
Steuerliche Behandlung	Keine Umsatzsteuer, keine Ertragssteuern. Kein Vorsteuerabzug.	Keine Umsatzsteuer, keine Ertragssteuern. Kein Vorsteuerabzug.	BgA Umsatzsteuerpflicht. Gewinne im Rahmen des BgA "Sponsoring" unterliegen der Ertragsbesteuerung. Vorsteuerabzug für Aufwendungen, die dem BgA "Sponsoring" zuzuordnen sind.
		Rechnung der TU Clausthal ohne Umsatzsteuer.	Rechnung der TU Clausthal mit ausgewiesener Umsatzsteuer.
Zuwendungsbestätigung?	Ja, wenn Voraussetzungen des § 10 b EStG gegeben sind (z.B. zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre). Für Zuwendungen, die nicht unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dienen, dürfen Zuwendungsbestätigungen nicht ausgestellt werden. Zuwendungsbestätigungen werden ausschließlich vom Dezernat 1 (Sachgebiet Haushalt) ausgestellt.	Nein.	Nein.
Beteiligungserfordernisse	Sachspenden sollen dem Dezernat 1 (Finanzbuchhaltung) wertunabhängig angezeigt werden. Spenden ab 1.000 € im Einzelfall sind dem Dezernat 1 (Sachgebiet Haushalt) anzuzeigen. Vor Annahme von Spenden ab 10.000 € im Einzelfall ist die Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.	Vor dem Abschluss von Sponsoringvereinbarungen ab 1.000 € im Einzelfall ist die Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.	
Veröffentlichungspflicht	Ab 1.000 € im Einzelfall auf der Internetseite der TU Clausthal: Name, Höhe des Geldbetrages oder Bezeichnung der Sache/Dienstleistung mit Angabe des vollen Wertes, Hinweis zur Verwendung. Spenden/Sponsoringleistungen sind abzulehnen, wenn eine namentliche Nennung durch die Förderin oder den Förderer abgelehnt wird. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Dezernat 1 (Sachgebiet Haushalt).		